

Die Gemeinde Beringen erlässt gemäss Artikel 3 Absatz 2 des Gemeindegesetzes des Kantons Schaffhausen ⁽¹⁾ die folgende

Verfassung der Einwohnergemeinde Beringen

A. Allgemeines

Einwohnergemeinde, Begriff	Art. 1
	<p>¹ Die Einwohnergemeinde Beringen ist eine selbständige politische Gemeinde des Kantons Schaffhausen.</p> <p>² Sie ordnet ihre Angelegenheiten im Rahmen der übergeordneten Verfassung, der Gesetze und der ihr zustehenden Autonomie.</p>
Umfang	<p>Art. 2</p> <p>Die Einwohnergemeinde Beringen umfasst das durch ihre Gemeindegrenzen bestimmte Gebiet mit allen Personen, die darin wohnen oder sich darin aufhalten.</p>
Amtliche Publikation	<p>Art. 3</p> <p>¹ Veröffentlichungen der Gemeinde erscheinen im „Amtlichen Publikationsorgan“ oder durch Bekanntmachung an öffentlichen Anschlagbrettern. Der Gemeinderat regelt das Nähere.</p>
Orientierungsversammlungen	<p>² Vor wichtigen Sachentscheiden führt der Gemeinderat Orientierungsversammlungen durch.</p>

B. Gemeindeorganisation

Organe der Gemeinde	<p>Art. 4</p> <p>Die Organe der Gemeinde sind:</p> <ul style="list-style-type: none">a) die Stimmberechtigten an der Urne;b) das Büro der Einwohnergemeinde;c) der Einwohnerrat;d) die Geschäftsprüfungskommission;e) der Gemeinderat;f) die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber;g) die Bürgerkommission;h) die Schulbehörde.
---------------------	---

1. Stimmberechtigte in der Gemeinde

eidg. / kantonale Wahlen / Abstimmungen	<p>Art. 5</p> <p>Die Stimmberechtigten üben ihre Rechte in eidgenössischen und kantonalen Angelegenheiten an der Urne aus.</p>
--	--

Gemeindewahlen / Urne	<p>Art. 6 ³⁾ Die Stimmberechtigten wählen an der Urne:</p> <ul style="list-style-type: none">a) die Gemeindepräsidentin oder den Gemeindepräsidenten;b) vier Mitglieder des Gemeinderates;c) die Präsidentin oder den Präsidenten der Schulbehörde;d) vier Mitglieder der Schulbehörde.
Gemeindewahlen / Proporz	<p>Art. 7 Die Stimmberechtigten wählen im Proporzverfahren 13 Mitglieder des Einwohner- rates.</p>
Abstimmungen Gemeinden, oblig. Referendum	<p>Art. 8 Der Abstimmung an der Urne sind zwingend unterstellt:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Erlass und Änderung der Gemeindeverfassung;b) Entscheid über Referendums- und Initiativbegehren. Ausgenommen sind Initia- tivbegehren, denen der Einwohnerrat abschliessend oder unter Vorbehalt des fakultativen Referendums zugestimmt hat;c) Beschlussfassung über den Zusammenschluss mit einer anderen Gemeinde;d) Änderung von Gemeindegrenzen mit Ausnahme von Grenzkorrekturen;e) Beschluss neuer einmaliger Ausgaben von über Fr. 600'000.--;f) Beschluss jährlich wiederkehrender Ausgaben von über Fr. 100'000.--;g) Beschluss über Ankauf, Verkauf oder Verpfändung von Liegenschaften sowie Gewährung eines Baurechtes bei Grundstücken im Wert ab Fr. 1'000'000.--;h) Beschluss über Tausch von Liegenschaften im Wert ab Fr. 1'000'000.--.
fakultatives Referen- dum	<p>Art. 9 Sofern mindestens 100 Stimmberechtigte innerhalb von 30 Tagen von der amtli- chen Veröffentlichung des Beschlusses an gerechnet beim Gemeindepräsidium das schriftliche Begehren stellen, müssen die Beschlüsse des Einwohnerrates über folgende Angelegenheiten der Abstimmung an der Urne unterbreitet werden:</p> <ul style="list-style-type: none">a) der Voranschlag der Gemeinde mit Festsetzung des Steuerfusses;b) Beschluss neuer einmaliger Ausgaben von über Fr. 150'000.-- bis Fr. 600'000.- -;c) Beschluss jährlich wiederkehrender Ausgaben von über Fr. 50'000.-- bis Fr. 100'000.--;d) der Erlass und die Änderung von allgemeinverbindlichen Gemeindereglemen- ten;e) Erlass der Verordnung über die Besoldungen, die Zulagen und die Ferienrege- lung für die der Personalverordnung unterstellten Arbeitnehmer;f) Beitritt zu Gemeindeverbänden.
Initiative	<p>Art. 10</p> <p>¹ 100 Stimmberechtigten steht für die Schaffung neuer Gemeindeaufgaben, zum Erlass bzw. zur Abänderung oder Aufhebung von Vorschriften der Verfassung und von allgemeinverbindlichen Reglementen das Initiativrecht zu.</p> <p>² Das Begehren ist beim Gemeindepräsidium einzureichen.</p> <p>³ Eine Initiative ist unzulässig, soweit ausschliesslich der Gemeinderat für eine Sa- che zuständig ist.</p>

2. Büro der Einwohnergemeinde

Büro der Einwohner- gemeinde	Art. 11 ³⁾ Das Büro der Einwohnergemeinde besteht aus der Gemeindepräsidentin oder dem Gemeindepräsidenten, einem weiteren Mitglied des Gemeinderates sowie der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber oder deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter und den zehn Stimmzählerinnen oder Stimmzählern.
Wahl	Art. 12 Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler werden vom Einwohnerrat gewählt.

3. Der Einwohnerrat

Mitgliederzahl	Art. 13 ¹ Der Einwohnerrat zählt 13 Mitglieder. ² Die Wahl an der Urne erfolgt im Proporzverfahren.
Aufgaben / Wir- kungskreis	Art. 14 ¹ Der Einwohnerrat übt die Oberaufsicht über die Gemeindebehörden und über die Gemeindeverwaltung, einschliesslich Gemeindeanstalten, aus. ² Der Einwohnerrat gibt sich eine Geschäftsordnung.
Wahlen	Art. 15 ³⁾ Der Einwohnerrat wählt: a) das Büro des Einwohnerrates; b) zehn Stimmzählerinnen oder Stimmzähler; c) vier Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission; d) elf Mitglieder der Bürgerkommission; auf Antrag des Gemeinderates: e) Delegierte von Gemeindeverbänden.
Geschäfte obligat. Referendum	Art. 16 Dem Einwohnerrat kommen folgende Befugnisse zu: a) Erlass und Änderung der Gemeindeverfassung; b) Beschlussfassung über den Zusammenschluss mit einer anderen Gemeinde; c) Änderung von Gemeindegrenzen mit Ausnahme von Grenzkorrekturen; d) Beschluss neuer einmaliger Ausgaben von über Fr. 600'000.--; e) Beschluss jährlich wiederkehrender Ausgaben von über Fr. 100'000.--; f) Beschluss über Ankauf, Verkauf oder Verpfändung von Liegenschaften sowie Gewährung eines Baurechtes bei Grundstücken im Wert ab Fr. 1'000'000.--; g) Beschluss über Tausch von Liegenschaften im Wert ab Fr. 1'000'000.--.
fakultatives Referen- dum	h) Beschlussfassung über den Voranschlag der Gemeinde mit Festsetzung des Steuerfusses; i) Beschluss neuer einmaliger Ausgaben über Fr. 150'000.-- bis Fr. 600'000.--;

- j) Beschluss neuer, jährlich wiederkehrender Ausgaben von über Fr. 50'000.-- bis Fr. 100'000.--;
- k) Erlass und Änderung von allgemein verbindlichen Reglementen;
- l) Erlass der Verordnung über die Besoldungen, die Zulagen und die Ferienregelung für die der Personalverordnung unterstellten Arbeitnehmer;
- m) Beschluss über den Beitritt zu Gemeindeverbänden.

Kompetenz Einwohnerrrat

- n) Beschlussfassung über die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben von Fr. 30'000.-- bis Fr. 150'000.--;
- o) Beschlussfassung über die Bewilligung jährlich wiederkehrender Ausgaben von Fr. 15'000.-- bis Fr. 50'000.--;
- p) Bewilligung zum Ankauf, Verkauf oder Verpfändung von Liegenschaften sowie Gewährung eines Baurechtes bei Grundstücken in der Industriezone im Wert von Fr. 400'000.-- bis Fr. 1'000'000.-- und bei Grundstücken in den übrigen Zonen im Wert von Fr. 200'000.-- bis Fr. 1'000'000.--;
- q) Beschluss über Tausch von Liegenschaften im Wert von Fr. 400'000.-- bis Fr. 1'000'000.--;
- r) Genehmigung und Änderung des Stellenplanes;
- s) Erlass oder Änderung der Geschäftsordnung der Geschäftsprüfungskommission;
- t) Abnahme der Gemeinderechnung.

öffentliche Sitzungen

- Art. 17
- ¹ Die Verhandlungen des Einwohnerrates sind öffentlich. Die Geschäftsordnung regelt die Ausnahmen.
 - ² Die Beschlüsse des Einwohnerrates sind zu veröffentlichen mit Hinweis auf das obligatorische oder fakultative Referendum.

4. Die Geschäftsprüfungskommission

Anzahl Mitglieder

- Art. 18
- ¹ Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus vier Mitgliedern des Einwohnerrates.
 - ² Der Einwohnerrat regelt in der Geschäftsordnung die weiteren Befugnisse der Geschäftsprüfungskommission.

externe Kontrollstelle

- Art. 19
- Für die Prüfung der Gemeinderechnung stehen der Geschäftsprüfungskommission Fachleute zur Seite.

5. Der Gemeinderat

Anzahl Mitglieder

- Art. 20
- ¹ Der Gemeinderat besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten und vier weiteren Mitgliedern.
 - ² Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

Wahl	Art. 21 Der Gemeinderat wird an der Urne gewählt, zuerst die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident, anschliessend die weiteren Mitglieder des Gemeinderates.
Leitbild	Art. 22 Der Gemeinderat erarbeitet ein Gemeindeleitbild.
Referate	Art. 23 Der Gemeinderat legt in einem Reglement die Geschäftsbereiche fest und teilt sie seinen Mitgliedern zu.
Wahlen	Art. 24 Der Gemeinderat ist zuständig für die Wahl oder Anstellung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern sowie für die Besetzung weiterer Funktionen gemäss Anstellungs- und Besoldungsreglement der Gemeinde.
Finanzkompetenz	Art. 25 Der Gemeinderat beschliesst: a) neue einmalige Ausgaben im Betrag bis Fr. 30'000.--; b) jährlich wiederkehrende Ausgaben im Betrag bis Fr. 15'000.--; c) über Ankauf, Verkauf oder Verpfändung von Liegenschaften sowie über die Gewährung eines Baurechtes bei Grundstücken in der Industriezone im Wert bis Fr. 400'000.-- und in den übrigen Zonen im Wert bis Fr. 200'000.--; d) den Tausch von Liegenschaften im Wert bis Fr. 400'000.--.
weitere Aufgaben	Art. 26 ³⁾ Der Gemeinderat bildet in seiner Gesamtheit: a) die Erbschaftsbehörde; b) die Gesundheitskommission; c) die Sozialhilfebehörde.
Zugehörigkeit zu Kommissionen	Art. 27 ³⁾ Die Zugehörigkeit von Mitgliedern des Gemeinderates zu Kommissionen wird im Verzeichnis der Behörden, Kommissionen festgehalten.
Kompetenzzuweisungen / Unterschriftenberechtigung	Art. 28 Der Gemeinderat regelt Kompetenzzuweisungen und Unterschriftenberechtigung in der Verwaltung.
Vertretung nach aussen	Art. 29 Der Gemeinderat vertritt die Gemeinde nach aussen (Art. 53 des Gemeindegesetzes).

6. Die Gemeindeschreiberin / der Gemeindeschreiber

Beglaubigungen	Art. 30 Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber hat die Befugnis zur Vornahme von Beglaubigungen gem. Art. 23, Absatz 2 des Einführungsgesetzes zum
----------------	---

ZGB.

7. Die Bürgerkommission

Anzahl Mitglieder	Art. 31
Wahl	¹ Die Bürgerkommission besteht aus elf Mitgliedern.
Voraussetzung	² Die Wahl erfolgt durch den Einwohnerrat. ³ Wählbar sind in Beringen wohnende, stimmberechtigte Beringer Ortsbürgerinnen und Ortsbürger. ⁴ Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber führt das Protokoll.
Erteilung des Gemeindebürgerrechts	Art. 32 Die Bürgerkommission ist zuständig für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts auf Antrag des Gemeinderates. Die Mitglieder werden in Pflicht genommen.

8. Schulbehörde

Anzahl Mitglieder	Art. 33 ²⁾ ³⁾
	¹ Die Schulbehörde setzt sich zusammen aus der Schulpräsidentin oder dem Schulpräsidenten und vier weiteren Mitgliedern sowie der Schulreferentin oder dem Schulreferenten des Gemeinderates.
	² Die Schulleitung nimmt mit beratender Stimme und mit Recht auf Antragsstellung an den Schulbehördensitzungen teil.
	³ Auf Vorschlag der Lehrerschaft werden für deren Vertretung zwei Lehrpersonen mit Antragsrecht von der Schulbehörde gewählt.
	⁴ Für Belange der Kreisschule wird die Behörde ergänzt durch zwei Vertreterinnen oder Vertreter aus Löhningen.
	Art. 34 - gestrichen ²⁾

C. Gemeindeaufgaben

- Art. 35
- ¹ Die Gemeindeaufgaben entsprechen Art. 2 des Gemeindegesetzes.
 - ² Weitere Gemeindeaufgaben ergeben sich aus dem Gemeindeleitbild und den aktuellen Ereignissen. Vorbehalten bleibt die Beschlussfassung der zuständigen Behörde.

D. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Inkraftsetzung	Art. 36 Die Verfassung der Einwohnergemeinde Beringen tritt nach Annahme durch die
----------------	---

Einwohnergemeinde und Genehmigung durch den Regierungsrat auf den 1. Juli 2000 in Kraft.

Art. 37

¹ Sie ersetzt die Einwohnergemeindeverfassung vom 13. Juli 1993.

² Die Bürgerordnung vom 16. Dezember 1994 wird aufgehoben.

Revision

Art. 38

¹ Die Verfassung der Einwohnergemeinde Beringen kann jederzeit ganz oder teilweise revidiert werden.

² Die Revision findet statt auf Antrag des Gemeinderates, auf Beschluss des Einwohnerrates oder wenn sie durch eine Initiative verlangt wird.

Von der Gemeindeversammlung beschlossen und genehmigt am 25. Mai 2000

Namens der Einwohnergemeinde Beringen

Der Präsident: Anton Ganz

Der Schreiber: Markus Schwyn

Vom Regierungsrat genehmigt am 13.06.2000

Der Staatsschreiber: Dr. Reto Dubach

⁽¹⁾ Gemeindegesetz vom 17. August 1998 / Gesetzessammlung 120.100

Fussnoten:

²⁾ Fassung gemäss Urnenabstimmung vom 23. September 2012, in Kraft getreten am 1. Januar 2013 (genehmigt durch den Regierungsrat des Kantons Schaffhausen am 18.12.2012)

³⁾ Fassung gemäss Urnenabstimmung vom 25. November 2012, in Kraft getreten am 1. Januar 2013 (genehmigt durch den Regierungsrat des Kantons Schaffhausen am 18.12.2012)